S 174 AS 498/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe – Einsichtsfähigkeit – Duldungsvollmacht
Leitsätze	1. Kommt es im Fall behördlicher Aufhebungsentscheidungen auf die subjektive Einsichtsfähigkeit des Bescheidempfängers an, weil das Gesetz zumindest dessen grobe Fahrlässigkeit voraussetzt (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 SGB X), wird das Gericht regelmäßig einen persönlichen Eindruck von diesem gewinnen müssen, um die subjektiven Aufhebungsvoraussetzungen beurteilen zu können. Auch in einem derartigen Fall lassen sich – wie bei der Erforderlichkeit weiterer Ermittlungsmaßnahmen – Erfolgsaussichten i. S. v. § 114 ZPO zumeist nicht verneinen. 2. Prozesskostenhilfe kann jedenfalls dann nicht mit Verweis auf die Zurechnung des Verhaltens eines Bedarfsgemeinschaftsmitglieds nach den Grundsätzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht abgelehnt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prozesskostenhilfe begehrende Person aufgrund von geistigen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt sozialrechtlich handlungsfähig ist und den Rechtsschein einer Vollmacht nicht setzen kann.
Normenkette	SGG § 73 a Abs. 2 in Verbindung mit ZPO § 114

	SGB X § 45

1. Instanz

Aktenzeichen	S 174 AS 498/23
Datum	18.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 526/23 B PKH
Datum	21.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Mai 2023 aufgehoben. Der KlÃ¤gerin wird fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt H H,Â Â ,Â P, beigeordnet.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r ein beim Sozialgericht Berlin anhÃ¤ngiges Klageverfahren, in dem sich die KlÃ¤gerin gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten wendet.

DieÂ 2002 geborene KlÃ¤gerin lebt zusammen mit ihrer Mutter in einer Wohnung. Am 10. Mai 2021 beantragte die Mutter der KlÃ¤gerin fÃ¼r sich und die KlÃ¤gerin die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 3. Juni 2021 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022. Dabei rechnete der Beklagte Kindergeld fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Einkommen an.Â Â

Die Familienkasse Berlin Brandenburg hob mit einem an die Mutter der KlÃ¤gerin

adressierten Bescheid vom 1. Juli 2021 die Festsetzung des Kindergeldes fÃ¼r die KlÃ¤gerin ab August 2021 auf.

Mit Ãnderungsbescheid vom 12. Juli 2021 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 30. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II ohne Anrechnung von Kindergeld.

Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 17. August 2021 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemÃ¤Ã Â§Â§ 112 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) i.V.m. Â§ 49 und Â§Â§ 64 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) fÃ¼r die Zeit vom 1. September 2021 bis zum 28. Februar 2023.

Ab dem 7. Oktober 2021 zahlte die Familienkasse Kindergeld in HÃ¶he von 219 Euro monatlich auf das Konto der KlÃ¤gerin.

Am 29. Oktober 2021 informierte die Mutter der KlÃ¤gerin den Beklagten Ã¼ber eine Betriebskostennachforderung und gestiegene Unterkunftskosten. Ãber die Zahlung des Kindergeldes wurde der Beklagte nicht informiert.

Der Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter mit Bescheid vom 1. November 2021 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. Juni 2022 unter BerÃ¼cksichtigung der verÃ¤nderten Unterkunftskosten. Kindergeld rechnete der Beklagte weiterhin nicht an.

Am 16. Mai 2022 beantragte die Mutter der KlÃ¤gerin fÃ¼r sich und die KlÃ¤gerin erneut Leistungen nach dem SGB II. Sie gab dabei Kindergeld als Einkommen an.

Mit Ãnderungsbescheid vom 23. Mai 2022 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r Juni 2022 unter BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes.

Mit Bescheid vom 21. November 2022 hob der Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Monate Oktober und November 2021 ganz in HÃ¶he von jeweils 212,27 Euro und fÃ¼r die Monate Dezember 2021 bis Mai 2022 teilweise in HÃ¶he von jeweils 219 Euro auf. Zugleich forderte der Beklagte die Erstattung von insgesamt 1.738,54 Euro von der KlÃ¤gerin. Zur BegrÃ¼ndung teilte der Beklagte mit, dass die KlÃ¤gerin Kindergeld erhalten habe, das als Einkommen anzurechnen sei.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2022 zurÃ¼ck. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sei rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin habe es zumindest grob fahrlÃ¤ssig unterlassen, die Kindergeldzahlungen rechtzeitig mitzuteilen.Â

Am 27. Januar 2023 hat die KlÃ¤gerin Klage vor dem Sozialgericht Berlin gegen den Bescheid vom 21. November 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2022 erhoben.

Mit Beschluss vom 18. Mai 2023 hat das Sozialgericht den Antrag der KlÃ¤gerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihres Prozessbevollmã¤chtigten abgelehnt und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen mitgeteilt: Die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei aussichtslos. Jedenfalls bestÃ¼nden nur entfernte Erfolgsaussichten. BezÃ¼glich der Monate Oktober und November 2021 schlieÃe Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Vertrauensschutz aus, weil insoweit allein der Zufluss von Einkommen nach Erlass des Bewilligungsbescheides maÃgeblich sei. Hinsichtlich der Monate Dezember 2021 bis Mai 2022 lã¤gen die Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X vor. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X schlieÃe das Vertrauen in den Bestand der Bewilligungsentscheidung aus. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob die KlÃ¤gerin ihre Mitteilungspflicht hinsichtlich der Kindergeldzahlung gekannt habe. Denn jedenfalls ihre Mutter habe die Mitteilungspflicht gekannt. Zur Ãberzeugung des Gerichts stehe fest, dass die Mutter der KlÃ¤gerin jedenfalls grob fahrlã¤ssig der ihr obliegenden Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sei. Die Kenntnis ihrer Mutter mÃ¼sse sich die KlÃ¤gerin nach den Grundsã¤tzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht zurechnen lassen. Es sei trotz mehrfacher gerichtlicher Aufforderung nicht vorgetragen worden, weshalb eine Mitwirkungspflichtverletzung der Mutter und eine Verschuldenszurechnung ausscheiden sollten.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 hat die KlÃ¤gerin Beschwerde gegen den Beschluss vom 18. Mai 2023 erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

II.

Die Beschwerde ist zulã¤ssig, insbesondere ist sie statthaft (Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz â SGG) sowie form- und fristgerecht (Â§ 173 SGG) eingelegt worden. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

Â

Nach Â§ 73a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhã¤lt ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Verhã¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Bei der PrÃ¼fung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg im Rahmen der Prozesskostenhilfe erfolgt nur eine vorlã¤ufige PrÃ¼fung. Dabei ist der verfassungsrechtlich gezogene Rahmen (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3

Grundgesetz â GG) zu beachten. Deshalb dÃ¼rfen keine Ã¼berspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. April 2019, 1 BvR 2111/17, zitiert nach juris, Rn. 22). Die PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Im Hinblick auf die fehlende Aussicht einer Klage auf Erfolg darf Prozesskostenhilfe nur verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2005, 1 BvR 175/05, zitiert nach juris, Rn. 10; BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 2022, 2 BvR 1982/20, zitiert nach juris,Â Rn. 46).

Erfolgsaussichten bestehen vor allem dann, wenn weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren sind, um die streiterhebliche Frage abschlieÃend beurteilen zu kÃ¶nnen, oder wenn um klÃ¤rungsbedÃ¼rftige schwierige Rechtsfragen gestritten wird (vgl. Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§Â 73a SGG, Stand: 15. Juni 2022, Rn. 44). Kommt es im Fall behÃ¶rdlicher Aufhebungsentscheidungen auf die subjektive EinsichtsfÃ¤higkeit des BescheidempfÃ¤ngers an, weil das Gesetz zumindest dessen grobe FahrlÃ¤ssigkeit voraussetzt (vgl. Â§Â 45 Abs.Â 2 SatzÂ 3 Nrn. 2 und 3, Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nrn. 2 und 4 SGB X), wird das Gericht regelmÃ¤Ãig einen persÃ¶nlichen Eindruck von diesem gewinnen mÃ¼ssen, um die subjektiven Aufhebungsvoraussetzungen beurteilen zu kÃ¶nnen. Auch in einem derartigen Fall lassen sich â wie bei der Erforderlichkeit weiterer ErmittlungsmaÃnahmen â Erfolgsaussichten zumeist nicht verneinen (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2023, L 4 R 25/23 B PKH, zitiert nach juris, Â Rn. 14; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 15. Januar 2013, L 3 AS 1184/12 B PKH, zitiert nach juris, Rn. 22). Bei teilweiser Erfolgsaussicht ist bei gerichtskostenfreien Verfahren i.S.d. Â§Â 183 SGG fÃ¼r das gesamte Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewÃ¤hren (vgl. Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§Â 73a SGG, Stand: 15. Juni 2022, Rn. 50).

Gemessen daran ist der KlÃ¤gerin Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren zu bewilligen.

Die Erfolgschance der Klage ist jedenfalls insoweit nicht nur eine entfernte, als sich die Klage gegen die Aufhebung der Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r die Monate ab Dezember 2021 (und die daran anknÃ¼pfende Erstattungsforderung) richtet. Als Rechtsgrundlage der Aufhebung kommt insoweit allein Â§Â 45 SGB X in Betracht. Die Erfolgschance der Klage hÃ¤ngt daher maÃgeblich davon ab, ob sich die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 SGB X auf Vertrauensschutz berufen kann. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Nr. 2) oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (Nr. 3).

Â

Ob die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X vorliegen, erscheint offen. Die KlÃ¤gerin hat nach den Angaben ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten LernschwÃ¤chen und VerstÃ¤ndnisprobleme. Sie sei geistig beeintrÃ¤chtigt und bei ihr habe bis zum 18. Lebensjahr ein Grad der Behinderung von 80 vorgelegen. Der KlÃ¤gerin wurden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¼r behinderte Menschen bewilligt. Somit liegen â□□ von Amts wegen weiter aufzuklÃ¤rende â□□ Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die KlÃ¤gerin nicht Ã¼ber die fÃ¼r die Aufhebung erforderliche subjektive EinsichtsfÃ¤higkeit in Bezug auf die Pflicht zur Mitteilung des Kindergeldbezugs und die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung verfÃ¼gte (vgl. zum subjektiven Tatbestand des Â§Â 45 Abs.Â 2 SatzÂ 3 Nrn. 2 oder 3 SGB X PadÃ©, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Â§Â 45 SGB X, Stand: 17. April 2023, Rn. 88).

Ebenso wenig ist es ohne Weiteres mÃ¶glich, der KlÃ¤gerin eine BÃ¶sglÃ¤ubigkeit ihrer Mutter nach den GrundsÃ¤tzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht zuzurechnen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 8. Dezember 2020, B 4 AS 46/20 R, zitiert nach juris). In Betracht kommt, dass diese GrundsÃ¤tze im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen, weil nur eingeschrÃ¤nkt sozialrechtlich handlungsfÃ¤hige Beteiligte nicht den Rechtsschein einer Vollmacht setzen kÃ¶nnen (vgl. Neumann in: Hauck/Noftz, SGB X, Â§â□□13, Stand 2. EL 2023, Rn. 27) und im Hinblick auf die vorgetragene geistige BeeintrÃ¤chtigung Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass bei der KlÃ¤gerin eine solche EinschrÃ¤nkung vorliegt.

Â

UnabhÃ¤ngig davon ergibt sich aus dem Vorbringen der KlÃ¤gerin und der Verwaltungsakte weder mit hinreichender Sicherheit, dass die Mutter der KlÃ¤gerin im Oktober 2021 (zurechenbar) Kenntnis von der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlungen auf das Konto der KlÃ¤gerin erlangt hat, noch, wann der Mutter die Wiederaufnahme der Zahlungen ggf. zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt vor dem Weiterbewilligungsantrag vom 16. Mai 2022 bekannt wurde. Auch insoweit bedarf der Sachverhalt von Amts wegen weiterer AufklÃ¤rung. Zwar folgt aus Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO, dass das StreitverhÃ¤ltnis einschlieÃ□lich des Sachverhalts substantiiert darzustellen ist (vgl. Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§Â 73a SGG, Stand: 15.06.2022, Rn. 71). Es wÃ¼rde jedoch die Darlegungsanforderungen im Prozesskostenhilfeverfahren Ã¼berspannen, von der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch Sachverhaltsangaben zu fordern, die zur (vorlÃ¤ufigen) PrÃ¼fung der Zurechnung der BÃ¶sglÃ¤ubigkeit einer dritten, am Verfahren nicht beteiligten Person (ihrer Mutter) erforderlich sind.

Da auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Â§ 114 ZPO vorliegen, war der KlÃ¤gerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Beiordnung beruht auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â 121 Abs. 2 ZPO. Rechtsanwalt Heinicke war ohne die EinschrÃ¤nkung des Â§ 121 Abs. 3 ZPO beizuordnen, weil dessen Kanzlei in Potsdam nicht weiter vom Sozialgericht Berlin entfernt liegt als der in Berlin am weitesten vom Sozialgericht Berlin entfernt liegende Ort (vgl. Schultzky in: ZÃ¶ller, ZPO, 34. Auflage 2022, Â§

121 Rn. 24 m.w.N).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 11.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024